Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 292

Änderungs-Antrag

der Abgeordneten Dr. Kopf, Dr. Arndt, Dr. Oellers
zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über
die Gewährung von Straffreiheit

- Nr. 251, 270 der Drucksachen -

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „Noch nicht verbüßte Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr und daneben ausgesprochene, nicht gezahlte Geldstrafen bis zu 5 000 DM, auf die rechtskräftig erkannt worden ist oder künftig erkannt wird, werden erlassen unter der Bedingung, daß der Täter nicht binnen eines Zeitraumes von 3 Jahren seit dem 15. September 1949 ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen verübt. Dies gilt nicht, wenn der Täter aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht gehandelt hat."
2. § 6aa Absatz 3 erhält folgende Fassung:
   „Dies gilt nicht für Straftaten nach den §§ 168, 211 bis 213, 234, 249 bis 252, 306, 307 StGB. für Verbrechen nach dem Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 und für Verbrechen, die aus Grausamkeit, aus ehrloser Gesinnung oder aus Gewinnsucht verübt worden sind."
3. § 3a wird § 4, § 4 wird § 5, § 4a wird § 6, § 5 wird § 7, § 6 wird § 8, § 6aa wird § 9, § 6a wird § 10, § 7 wird § 11, § 8 wird § 12, § 9 wird § 13 und § 10 wird § 14.

Bonn, den 8. Dezember 1949

Dr. Kopf Dr. Arndt Dr. Oellers

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur. Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1